

# Aspekte des „Kriegsrechts“

## Erwiderung auf Kay Waechter, JZ 2007, 61 - 68

von Dr. iur. Norbert B. Wagner, Wesseling/Brühl

Waechter gebührt das Verdienst, in seinem Aufsatz „Polizeirecht und Kriegsrecht“ wichtige Fragen gestellt zu haben, insbesondere zu dem rechtlichen Spannungsverhältnis zwischen traditioneller Kriegführung und Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte und zu dem Verhältnis des Humanitären Völkerrechts zu grundrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes. Aus völkerrechtlicher Sicht bedarf der Beitrag jedoch einiger Ergänzungen.

### I. Terminologie

Gewisse Schwächen der Ausführungen von Waechter liegen im begrifflichen Bereich, wie an der synonymen Verwendung von „Kriegsrecht“ und „Kriegsvölkerrecht“ deutlich wird<sup>1</sup>. Das vor allem früher als „Kriegsvölkerrecht“ („law of war“) bezeichnete Humanitäre Völkerrecht ist strikt von nationalem „Kriegsrecht“ („martial law“) zu unterscheiden, das die jeweiligen nationalen Regelungen der staatlichen Ausnahmeordnung in Zeiten des internationalen bewaffneten Konflikts umfasst.

Die Anwendung des Humanitären Völkerrechts ist nicht vom Bestehen eines formellen Kriegszustandes abhängig<sup>2</sup>. Die klassische Völkerrechtslehre knüpfte die Anwendung des Kriegsvölkerrechts zwar noch an das Vorliegen eines „Krieges im rechtlichen Sinne“; der Kriegszustand sollte entweder mit einer Kriegserklärung eintreten oder sobald mit Kriegswillen („animus belligerendi“) geführte Feindseligkeiten zwischen Staaten vorlagen<sup>3</sup>. In der Staatenpraxis seit dem 19. Jahrhundert berief man sich indes darauf, dass militärische Gewalt zwischen Staaten auch ohne Eintritt des Kriegszustandes ausgeübt werden könne. Diese Praxis war – insbesondere seit der völkerrechtlichen Ächtung des Krieges - davon geprägt, in bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten den Kriegszustand zu leugnen und auch Feindseligkeiten größeren Ausmaßes mit anderen Begriffen zu belegen<sup>4</sup>, etwa „Intervention“ oder „Polizeiaktion“.

In bewusster Abkoppelung von „Kriegsbegriff“ bestimmt das moderne und dem Opferschutz verpflichtete Völkerrecht seinen Anwendungsbereich seit 1949 zunehmend objektiv<sup>5</sup>, eine

---

<sup>1</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (62 ff.).

<sup>2</sup> Greenwood, in: Fleck (Hrsg.), Hb. des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 35.

<sup>3</sup> Art. 1 des (III. Haager) Abkommens vom 18.10.1907 über den Beginn der Feindseligkeiten (RGBl. 1910, S. 82) kodifizierte kein Völkergewohnheitsrecht. Als vertragsrechtliches Gebot wird diese Norm in der Gegenwart für obsolet gehalten; Heintschel v. Heinegg, Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg, Habil.-Schrift Bochum 1994, S. 159 Fn. 6. Die „Kriegserklärung“ hat allerdings immer noch Bedeutung als sie auch bei Fehlen militärischer Kampfhandlungen den Schutz der Konventionen eröffnet, etwa für Zivilinternierte den Schutz des IV. Genfer Abkommens. Siehe Heintschel v. Heinegg, a.a.O., S. 163 und Fn. 22 (auch zu irakischen Zivilinternierten im Vereinigten Königreich während des zweiten Golf-Konfliktes [Operation „Desert Storm“]).

<sup>4</sup> Siehe: Heintschel v. Heinegg, a.a.O., S. 159.

<sup>5</sup> Siehe nur Art. 2 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II 783); Art. 2 des II. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und

Tendenz, die sich auch im Recht der Mittel, Methoden und Objekte bewaffneter Schädigungshandlungen („Haager Recht“) bemerkbar macht. Spätestens seit der Zusammenführung des dem Opferschutz dienenden Völkerrechts („Genfer Recht“) mit dem „Haager Recht“ im ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 wird der Begriff „Humanitäres Völkerrecht“ zumeist als Oberbegriff für beide Rechtsgebiete verwendet und die Diskussion um den Kriegsbegriff auch hinsichtlich der Anwendung des Kriegsführungsrechts als gegenstandslos erachtet<sup>6</sup>.

Aus diesen Gründen ist Waechter bei seiner Benutzung des Begriffs „Krieg“<sup>7</sup> anstelle des zutreffenden Begriffs „internationaler bewaffneter Konflikt“ nicht zu folgen. Der Zustand des internationalen bewaffneten Konflikts einschließlich des Kriegszustandes bezeichnet das Sonderrechtsverhältnis, das durch die Anwendbarkeit des auf ihn bezogenen Völkerrechts begründet wird, also das Sonderrechtsverhältnis, das durch die Erstanwendung bewaffneter Gewalt seitens eines Völkerrechtssubjektes gegen ein anderes begründet wird<sup>8</sup>.

## II. „ius ad bellum“ und „ius in bello“

Der Autor formuliert durchaus missverständlich, wenn er dem an sich zutreffenden Befund, dass das Humanitäre Völkerrecht – anders als das Polizeirecht – nicht an die „Verursachung der Gefahrenlage („Krieg“) insgesamt“ anknüpft, anfügt, diese Besonderheit des „Rechts im Krieg“ beruhe ersichtlich auf der Annahme, dass Krieg legal sein könne; es gebe keine „absolute Kriegsvermeidungspflicht“<sup>9</sup>.

Das Völkerrecht geht seit jeher von der grundlegenden Prämisse aus, dass zwischen dem Recht zur Konflikt- oder Kriegführung („ius ad bellum“) einerseits und dem Recht während der Krieg- oder Konfliktführung („ius in bello“) andererseits zu unterscheiden ist. Das jüngere Völkerrecht ächtet den Krieg<sup>10</sup> und kennt im Grundsatz kein „ius ad bellum“, sondern im Gegenteil mit dem Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 VN-Charta<sup>11</sup> eine Verpflichtung zum Frieden („obligatio ad pacem“). Allerdings beeinträchtigt dies gemäß Art. 51 VN-Charta im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung - bis der VN-Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Das Gewaltverbot wird nicht nur als vertragliches Verbot, sondern auch als unabänderliches *ius cogens* angesehen<sup>12</sup>. Das allgemeine Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 VN-Charta schützt jeden

---

Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II 813); Art. 2 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, sog. GA III (BGBl. 1954 II 838); Art. 2 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II 917; 1956 II 1586).

<sup>6</sup> Siehe: Heintschel v. Heinegg, a.a.O., S. 165. Maaß, NZWehrr 1989, 9 (10), versteht unter „Krieg“ völkerrechtlich den internationalen bewaffneten Konflikt, was indes ungenau ist.

<sup>7</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (62).

<sup>8</sup> Siehe: Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., § 68 Rn. 3.

<sup>9</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (64, 66).

<sup>10</sup> Schon: Art. I des Vertrages vom 27.08.1928 über die Ächtung des Krieges sog. Kellogg-Briand-Pakt), RGebl. 1929 II 97.

<sup>11</sup> Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 i.d.F. vom 20.12.1971 (BGBl. 1973 II 431; 1974 II 770; 1980 II 1252).

<sup>12</sup> Etwa: Herdegen, Völkerrecht, 4. Aufl., 2005, S. 232; Kreß, ZaöRV 1998, 329 (337)

Staat, selbst einen Staat, gegen den schwere Vorwürfe wegen (angeblich) rechtswidrigen Handelns erhoben werden<sup>13</sup>.

Trotz des Gewaltverbots und der völkerrechtlichen Vorkehrungen und Mechanismen zur Friedenssicherung und friedlichen Konfliktbeilegung haben die Staaten mit dem traditionellen „ius in bello“ und dem modernen Humanitären Völkerrecht der Tatsache Rechnung getragen und auch tragen müssen, dass es nach wie vor zur Anwendung bewaffneter Gewalt im Verhältnis zwischen Staaten kommt. Ein Staat ist nicht nur als Angreifer, sondern auch dann an die Regeln des Humanitären Völkerrechts gebunden, wenn er Opfer eines völkerrechtswidrigen militärischen Angriffs geworden ist.

### III. Exzessverbot

Waechter meint, sei die Entscheidung des BVerfG zum Luftsicherheitsgesetz<sup>14</sup> richtig, nach der es im Frieden würdewidrig sei, für das Vaterland zu sterben, so bedeute dies, dass Art. 1 GG die Anwendung „bestimmter kriegsrechtlicher Prinzipien“ verbiete, was voraussetze, dass das „Kriegsrecht“ zumindest im Krieg mit dem Würdegrundrecht vereinbar sei<sup>15</sup>. Der Autor lässt offen, ob das „Kriegsvölkerrecht“ bei Einfügung des Verteidigungsauftrages in die Verfassung unausgesprochen rezipiert worden sei und ob es Bestimmungen des Grundgesetzes im Konfliktfalle verdrängen könne. Er deutet jedoch Zweifel an, ob sich die Bundesrepublik Deutschland dann diesem Bereich des Völkerrechts habe „unterwerfen“ dürfen, weil Art. 1 Abs. 1 GG insofern eine Integrationshypothek dargestellt haben könnte<sup>16</sup>. Unter Zugrundelegung der Anwendbarkeit von Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips<sup>17</sup> meint der Autor schließlich, erforderliche Abwägungen in „Krieg und Frieden“ könnten nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen<sup>18</sup>.

Es trifft hinsichtlich des völkerrechtlichen Exzessverbotes zu, dass die einschlägigen Normen der Sache nach auf eine „excessive relation“ des Schadens an Personen und Sachen, mit dem zu rechnen ist, zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil abstellen. Grundsätzlich richtig ist auch, dass in die Relation der mögliche Gewinn aus der konkreten militärischen Aktion einzustellen ist, nicht Sieg oder Niederlage im „Krieg“ insgesamt<sup>19</sup>. Dabei ist wesentlich, dass bei Anwendung der vertragsrechtlichen Relationsbestimmungen als „militärischer Vorteil“ nur der von dem Angriff insgesamt erwartete Vorteil zu verstehen ist, nicht jeder Vorteil, der von einzelnen Teilaktionen erwartet wird<sup>20</sup>.

<sup>13</sup> Tomuschat, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, IRP – Rechtspolitisches Forum, Nr. 5, S. 15 ([www.irp.uni-trier.de/05\\_Tomuschat.pdf](http://www.irp.uni-trier.de/05_Tomuschat.pdf)).

<sup>14</sup> BVerfG, Urteil vom 15.2.2006, 1 BvR 357/05 (verfügbar unter: [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)).

<sup>15</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (67). Die Annahme von Waechter, a.a.O., die Bundesrepublik Deutschland habe gegen „das Kriegsrecht“ keine Vorbehalte angemeldet, ist so nicht zutreffend. Siehe zu Repressalienverboten: Nr. 6 der Bekanntmachung des AA vom 30.7.1991 (BGBl. 1991 II 968). Siehe hierzu die Regierungsbegründung zum VStGB, BT-Drucksache 14/8524, S. 16.

<sup>16</sup> Wesentliche Teile des Humanitären Völkerrechts sind seit jeher völkergewohnheitsrechtlich abgesichert und allgemeine Regeln des Völkerrechts i.S.v. Art. 25 GG, von denen sich der Verfassungsgeber ersichtlich nicht hat distanzieren wollen.

<sup>17</sup> Erwähnt werden: Bestimmtheitsgrundsatz, Wesentlichkeitstheorie und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

<sup>18</sup> Siehe Waechter, JZ 2007, 61 (67 f.).

<sup>19</sup> So: Waechter, JZ 2007, 61 (65).

<sup>20</sup> Siehe Nr. 5 Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes über das Inkrafttreten der Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 vom 30.7.1991 (BGBl. 1991 II 968) - zu Art. 51 und 57 des I. Zusatzprotokoll in der Fassung

Leider betrachtet der Autor das vertragsrechtliche Exzessverbot jedoch weitgehend im Lichte des aus dem deutschen Recht geläufigen „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“<sup>21</sup>. Erst jüngst hat indes Dreist daran erinnert, dass das Völkervertragsrecht nur darauf abstellt, dass der Angriff nicht zu übermäßigen Schäden im Verhältnis zum erwarteten konkreten und direkten militärischen Vorteil führen darf, also „schlichte Unverhältnismäßigkeit“ gerade nicht ausschließt<sup>22</sup>. Möglicherweise aus rechtspolitischen Gesichtspunkten heraus werden allerdings in den deutschen Bekanntmachungen von Übersetzungen von Verträgen des Humanitären Völkerrechts Bestimmungen zu “excessive collateral damages“ unter Anspielung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit nicht zur Gänze überzeugend übersetzt<sup>23</sup>, denn die Regelungen zu diesem Gegenstand deuten in den relevanten Vertragssprachen keineswegs – etwa unter Verwendung des Wortes “proportionality“ - auf eine solche inhaltliche Entsprechung hin, sondern nur auf ein Verbot unangemessen hoher (exzessiver) Schäden<sup>24</sup>. Es ist also nicht so, dass erforderliche Abwägungen im Frieden und in der Sondersituation des internationalen bewaffneten Konflikts aus völkerrechtlicher Sicht nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen könnten.

#### IV. Kombattanten und Nichtkombattanten

Der Autor meint, militärische Ziele seien die „Verursacher potenzieller eigener militärischer Niederlagen im Krieg, nicht aber des Krieges insgesamt“. Solche Verursacher seien die Kombattanten, „also Angehörige des dauerhaft gefährlichen Militärs“. Nichtkombattanten könnten durch ihr Verhalten (direkte Unterstützung des Militärs) zu militärischen Zielen werden; Zivilpersonen würden als „unrechtmäßige Kombattanten“ zu militärischen Zielen, wenn sie sich unmittelbar in militärische Aktionen einschalteten<sup>25</sup>.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Teilnahme an Feindseligkeiten unterscheidet das Humanitäre Völkerrecht zwischen Kombattanten einerseits und allen anderen Personen (Nichtkombattanten) andererseits. Der Begriff des Kombattanten hat sich im modernen Völkerrecht von seiner sprachlichen Wurzel, der Umschreibung der tatsächlichen Beteiligung an Kampfhandlungen, gelöst. Für den modernen Kombattantenbegriff ist der Umstand einer tatsächlichen Beteiligung an Kampfhandlungen unerheblich. Kombattant ist vielmehr, wer die Berechtigung besitzt,

---

vom 30.11.1993 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I) vom 08.06.1977 i.d.F. vom 30.11.1993 (BGBl. 1990 II 1551; 1997 II 1367).

<sup>21</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (66), spricht von einem Angriffsverbot bei erkennbar außer Verhältnis stehenden Kollateralschäden.

<sup>22</sup> Dreist, UBWV 2006, 329 (339).

<sup>23</sup> Art. 51 Abs. 5 Buchst. b) ZP I lautet in der deutschen Übersetzung: „Unter anderem sind folgende Angriffsarten als unterschiedslos anzusehen: ... b) ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“. Siehe auch: Art. 57 Abs. 2 Buchst. a) iii) und Art. 57 Abs. 2 Buchst. b) ZP I; Art. 3 Abs. 8 Buchst. c des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (BGBl. 1992 II 968) in der am 3.5.1996 geänderten Fassung (BGBl. 1999 II 2).

<sup>24</sup> Siehe nur die nach Art. 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (BGBl. 1985 II 927, 1987 II 757) i.V.m. Art. 102 ZP I beachtliche englische Fassung des Art. 51 Abs. 5 Buchst. b) ZP I, die lautet: „5. Among others, the following types of attacks are to be considered as indiscriminate: ... (b) an attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated.“

<sup>25</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (64).

unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen<sup>26</sup>. Wenngleich alle Angehörigen von Streitkräften einer Konfliktpartei – mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals – Kombattanten sind<sup>27</sup>, gibt es Kombattanten nicht nur innerhalb der Streitkräfte, sondern mit der „levée en masse“ auch außerhalb. Die – praktisch wenig relevante – „levée en masse“ ist im internationalen bewaffneten Konflikt der einzige Fall, in dem das Humanitäre Völkerrecht die rechtmäßige unmittelbare Beteiligung von Personen an Feindseligkeiten nicht von der Autorisierung durch eine Konfliktpartei abhängig macht<sup>28</sup>. Entspricht das Verhalten der Kombattanten dem vom Völkerrecht gesetzten Rahmen, so ist es von allen Konfliktparteien als rechtmäßig zu behandeln.

Nichtkombattant ist demgegenüber jeder, dem der Kombattantenstatus fehlt. Während nach einer Bestimmung des Völkergewohnheitsrechts Kombattanten – selbst bei Untergang ihres Herkunftsstaates – für ihre bloße Teilnahme an Feindseligkeiten nicht bestraft werden dürfen<sup>29</sup>, müssen Nichtkombattanten bei unmittelbarer Teilnahme an Feindseligkeiten mit ihrer völkerrechtskonformen Bekämpfung rechnen, ferner mit strafrechtlicher Verfolgung, die je nach nationalem Strafrecht auch wegen „Freischärlerei“<sup>30</sup> erfolgen kann. Sofern und solange Personen ohne Kombattantenstatus an Feindseligkeiten teilnehmen, genießen sie nicht den besonderen Schutz der Zivilpersonen<sup>31</sup>; sie haben jedoch Anspruch auf bestimmte grundlegende Garantien, die das Recht auf menschenwürdige Behandlung und ein ordentliches Gerichtsverfahren einschließen<sup>32</sup>. Eine völkerrechtliche Sonderkategorie „unrechtmäßiger Kombattanten“ neben Kombattanten und Nichtkombattanten ist jedoch in der Staatengemeinschaft nicht anerkannt<sup>33</sup>. Der Begriff des Kombattanten ist völkerrechtlich ausschließlich Personen vorbehalten, die im internationalen bewaffneten Konflikt berechtigt sind, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.

Nicht vertretbar ist die Annahme Waechters, dass Nichtkombattanten, die freiwillig als „menschliche Schutzschilde“ zugunsten militärischer Ziele fungierten, dadurch zu Kombattanten würden<sup>34</sup>. Das Humanitäre Völkerrecht unterscheidet im internationalen bewaffneten Konflikt hinsichtlich der Frage nach dem völkerrechtlichen Schutz vor allem zwischen Kombattanten und (anderen) Streitkräfteangehörigen (mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals)

---

<sup>26</sup> Art. 43 Abs. 2 ZP I.

<sup>27</sup> Art. 43 Abs. 2 ZP I. Die Zuordnung der Angehörigen von Streitkräften (Art. 43 Abs. 1 ZP I) zu den Gruppen der Kombattanten und Nichtkombattanten ergibt sich aus den in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erlassenen innerstaatlichen Regelungen über den Kombattantenstatus. Bei Fehlen solcher innerstaatlicher Regelungen sind alle Streitkräfteangehörigen (ohne Sanitäts- und Seelsorgepersonal) Kombattanten. In der Bundesrepublik Deutschland sind alle Soldaten mit Ausnahme des Sanitätspersonals Kombattanten; Militärgeistliche sind als Beamte keine Streitkräfteangehörigen in diesem Sinne.

<sup>28</sup> Zur „levée en masse“: Art. 2 Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [Haager Landkriegsordnung] vom 18.10.1907 (RGBl. 1910, 107, 375); Art. 4 A Nr. 6 GA III.

<sup>29</sup> Der Kombattantenstatus führt national zur strafrechtlichen Rechtfertigung. Vgl.: Lenckner, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Auflage 2001, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff., Rn 91.

<sup>30</sup> Vgl. seinerzeit den mit „Freischärlerei“ überschriebenen § 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17.8.1938 (RGBl. 1939 I 1455).

<sup>31</sup> Art. 51 Abs. 3 ZP I.

<sup>32</sup> Art. 75 Abs. 1 ZP I.

<sup>33</sup> Die Definition der „lawful enemy combatants“ und „unlawful enemy combatants“ in § 948a des „Military Commissions Act of 2006“ (<http://www.law.georgetown.edu/faculty/nkk/documents/MilitaryCommissions.pdf>) ist ausschließlich nationales Recht der USA. Zu diesem Gesetz: Matheson, AJIL 2007, 48 ff.; Beard, AJIL 2007, 56 ff.; Vázquez, AJIL 2007, 73 ff.

<sup>34</sup> Waechter, JZ 2007, 61 (65).

einerseits und (friedlichen) Zivilpersonen und anderen geschützten Personen andererseits. Insbesondere die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten<sup>35</sup>. Wer sich als „menschliches Schutzschild“ zur Verfügung stellt, wird dadurch weder selbst zum militärischen Ziel<sup>36</sup>, wenngleich Zivilpersonen in militärischen Zielen nicht gegen Angriffe auf diese Ziele geschützt sind, noch erhält er dadurch eine Schädigungsermächtigung im Sinne des Art. 43 Abs. 2 ZP I.

---

<sup>35</sup> Art. 51 Abs. 1 ZP I.

<sup>36</sup> Nach Art. 52 Abs. 2 ZP I sind Angriffe streng auf militärische Ziele zu beschränken. Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.